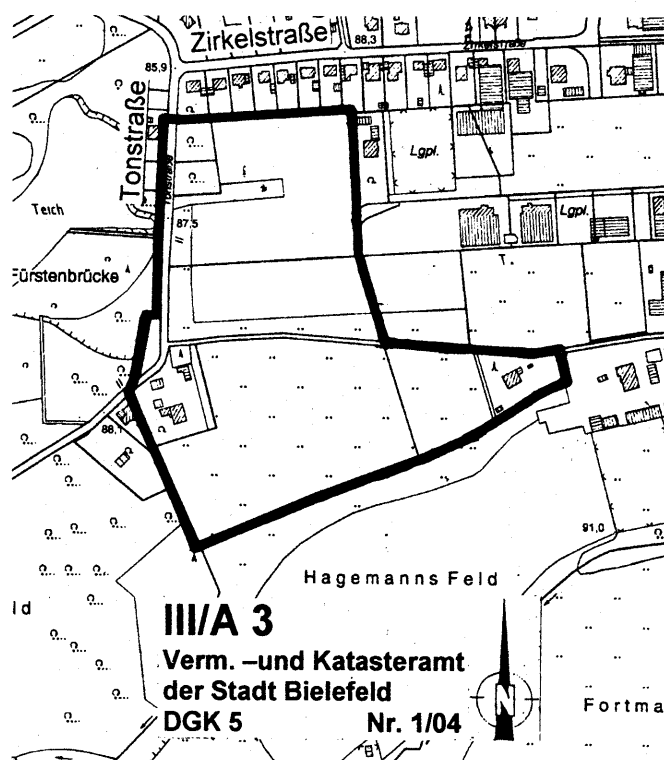


## Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27.09.2011 beschlossen, den Geltungsbereich der **Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. III/A 3 (Gewerbegebiet Altenhagener Straße)** geringfügig um eine Teilfläche des Flurstückes 801, Flur 4, Gemarkung Altenhagen, zu verkleinern. Weiterhin hat der Stadtentwicklungsausschuss die Teilaufhebung dieses Bebauungsplanes für ein Teilgebiet östlich Töpkersteich, südlich der Bebauung an der Zirkelstraße – Stadtbezirk Heepen – als **Entwurf** zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes mit durchgehenden Linien kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich. Die einzelnen Festsetzungen gehen aus den Plänen mit Text und Begründung hervor.

Der Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes mit der Begründung und den unten aufgeführten umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

**vom 28. Oktober bis einschließlich 28. November 2011**

in der Bauberatung des Bauamtes der Stadt Bielefeld, August-Bebel-Straße 92 (Erdgeschoss), 33602 Bielefeld montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Nachrichtlich liegt der Entwurf auch im Bezirksamt Heepen, Salzufler Straße 13, Zimmer 19,

33719 Bielefeld, zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.30 bis 18.00 Uhr) aus und kann während des Offenlegungszeitraumes im Internet unter [www.bielefeld.de](http://www.bielefeld.de) in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

**Die Verkleinerung des Gebietes der Teilaufhebung sowie Ort und Dauer der Auslegung des Entwurfes werden hiermit gemäß §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.**

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor: keine.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen im Bauamt und im Bezirksamt Heepen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Teilaufhebung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bielefeld, den 06. Okt. 2011



Clausen  
Oberbürgermeister